



STADT WAHLSTEDT

Ergänzende Bestimmungen für die Wasserversorgung der Stadt Wahlstedt

Die Wasserversorgung wird auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGB1. I S. 684) sowie dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt hat die Ergänzenden Bestimmungen in der nachfolgenden Fassung, die zugleich besondere Bestimmungen im Sinne von §§ 9 und 10 AVBWasserV sind, beschlossen.

1. Hausanschlusspreis

Mit der Zahlung der Hausanschlusspreise ist das Erstellen des Hausanschlusses gem. 1.1 und 1.2 gerechnet ab Anschlusspunkt der Versorgungsleitung einschließlich Hauptabsperrereinrichtung sowie Setzen eines Zählers abgefolten.

- 1.1 Für die Herstellung eines Standardhausanschlusses bis zu einem Querschnitt bis DN 32 / d 40 werden Pauschalen berechnet.

	Euro Netto	Euro Brutto
Bis 30 m Anschlusslänge:	1.600,00	1.904,00
Über 30 bis 100 m Preis pro Meter Mehrlänge:	25,56	30,42

Der Netto-Hausanschlusspreis ermäßigt sich auf 90 % des Netto-Betrages, wenn das Wasserversorgungsunternehmen zeitgleich und gemeinsam in einem Graben einen Strom- und/oder Gashausanschluss mitverlegt.

- 1.2 Bei Hausanschlüssen mit einem Querschnitt über DN 32 / d 40 und/oder bei Anschlusslängen über 100 m sind Einzelvereinbarungen notwendig.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1 Als Baukostenzuschuss für das bestehende Versorgungsnetz wird ein Kostenanteil (AVBWasserV § 9) berechnet:

	Euro Netto	Euro Brutto
2.2 Bis zu 2 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten (WE/GE):	439,71	523,25
2.3 Für jede weitere WE/GE:	219,86	261,63

- 2.4 Vorstehendes gilt nur, wenn keine Ortsnetzerweiterung erfolgen muss.
- 2.5 In allen anderen Fällen werden 70 % der Kosten für die Ortsnetzerweiterung berechnet.

3. **Änderungspreis vorhandener Hausanschlüsse**

Die Veränderung eines Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erforderlich wird, wird nach Aufwand berechnet. Die Wiederherstellung eines durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, zerstörten Hausanschlusses wird nach Aufwand berechnet.

4. **Instandhaltung**

Die normalen Instandhaltungskosten des Hausanschlusses trägt das Wasserversorgungsunternehmen.

5. **Zähler**

- 5.1 Die Beseitigung von Schäden an Zählern, die der Kunde zu vertreten hat, wird nach Aufwand berechnet.
- 5.2 Für die Installation zusätzlicher vom Kunden gewünschter Zähler wird eine Pauschale von

	Euro/Stück Netto	Euro/Stück Brutto
Qn2,5, Qn6	200,00	238,00
Qn10	250,00	297,50

berechnet.

6. **Bauwasseranschluss**

Es sind zwei Standard-Bauanschlüsse möglich

6.1 Bauwasseranschluss mit Standrohr

Bauwasser kann über ein Standrohr für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Kautions für den Verleih von Standrohren beträgt 300,00 Euro.

6.2 Bauwasseranschluss ohne Standrohr

Für die vorübergehende Entnahme (max. 12 Monate) von Bauwasser zur Errichtung von Einfamilienhäusern (DN 32 / d 40) kann ein Bauwasseranschluss erstellt

und zur Verfügung gestellt werden. Die Pauschale beträgt 360,00 Euro (netto). Die abgegebene Bauwassermenge ist in der Pauschale berücksichtigt.

Außerhalb des Standards ist folgender Bauwasseranschluss möglich

- 6.3 Bauwasseranschluss DN 32 / d 40 Für Bauwasseranschluss für Mehrfamilienhäuser, Wohnungsgesellschaften und Gewerbe ist eine Einzelvereinbarung nötig. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Zähler gemessen und entsprechend dem Bauwasserpreis von zur Zeit 1,74 Euro/m³ (netto) abgerechnet.

zu 6.1		Euro Netto	Euro Brutto
	Standrohr		
	1. Woche	35,00	41,65
	Jeder weitere Tag	1,00	1,19
zu 6.2		Euro Netto	Euro Brutto
	Bauwasseranschluss für Einfamilienhäuser (bis DN 32/ d 40 inkl. Wasser)	360,00 Pauschale	428,40 Pauschale
zu 6.3		Euro Netto	Euro Brutto
	Bauwasseranschluss für Mehrfamilienhäuser, Wohnungsgesellschaften und Gewerbe		nach Aufwand
zu 6.1/6.3	Bauwasserpreis	1,74 Euro/m ³	1,86 Euro/m ³

7. Wasserhausanschlusstrennung

- 7.1 Die vorübergehende Wasserhausanschlusstrennung wird pauschal für 360,00 Euro (netto) durchgeführt.
- 7.2 Die endgültige Wasserhausanschlusstrennung wird pauschal für 360,00 Euro (netto) durchgeführt.

8. Plomben

Für das Wiederanbringen von Plomben einer widerrechtlich entfernten Plombe werden berechnet:

	Euro Netto	Euro Brutto
	33,06	39,34

9. Preise für die Anmahnung oder Einziehung fälliger Beträge

9.1 Mahngeld

Für jede schriftliche Anmahnung eines fälligen Betrages werden 3,00 Euro berechnet.

9.2 Wiedervorlegungsgeld

Für jeden Einsatz des Außendienstes aufgrund fälliger Beträge werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 25,00 Euro berechnet.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

10.1 Für die Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage werden in Rechnung gestellt:

Euro Netto	Euro Brutto
38,79	46,16

Wird der Kunde trotz Terminabsprache nicht angetroffen, so werden im Wiederholungsfall für diesen Einsatz weitere

Euro Netto	Euro Brutto
34,48	41,03

berechnet.

Erfolgt dies außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen werden jeweils zu den ausgeführten Beträgen

Euro Netto	Euro Brutto
25,86	30,77

in Rechnung gestellt.

10.2 Wird der zur Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung notwendige Zutritt zur Messeinrichtung oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für Trennung und Wiederanschluss jeweils nach Aufwand berechnet.

11. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich ab dem 01.01.2007 festgelegten Höhe von 19 %. Die Beträge unter Ziffer 9 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12. Preise für die Versorgung mit Wasser

Das Wasserversorgungsunternehmen stellt im Rahmen der AVBWasserV Wasser zu Preisen zur Verfügung, die der **Anlage 1** zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zu entnehmen sind.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bestimmungen der Stadt“ einschließlich der Anlage 1 mit Zustimmung der Stadt zu ändern. Die Änderungen werden nach Bekanntgabe in den Lübecker Nachrichten und in der Segeberger Zeitung wirksam.
- 13.2 Sämtliche für die Belieferung und Abrechnung des Wassers benötigten Daten werden von dem Wasserversorgungsunternehmen gespeichert. Den mit der Ablesung der Geräte und Erstellung der Abrechnung beauftragten Fachfirmen werden die hierfür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei beachtet.
- 13.3 Im Übrigen gilt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) – AVBWasserV – (**Anlage 2**) in der jeweils gültigen Fassung.

14. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser „Ergänzenden Bestimmungen für die Wasserversorgung der Stadt Wahlstedt“ rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsschließenden, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung, steht dem Wasserversorgungsunternehmen ein Bestimmungsrecht entsprechend den §§ 315 und 316 des BGB zu.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen treten mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

Wahlstedt, 19. Dezember 2006

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister

L.S.